Auftragsdatenbearbeitungsvertrag (ADV)

1 Gegenstand und Anwendungsbereich des ADV

Die Bestimmungen dieses ADV ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Plattform «ISAB» durch Betriebe (**Hauptvertrag**) und regelt jede Bearbeitung von Personendaten durch die Anbieterin in der Rolle als Auftragsbearbeiterin für den Betrieb als verantwortliche Stelle. Gegenstand und Dauer der Bearbeitung, Art und Zweck der Bearbeitung, die Art der Personendaten, die Kategorien der betroffenen Personen sowie die Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus den oben stehenden AGB, dem vorliegenden Anhang 1 und dem Anhang 2 und 3.

2 Bearbeitung der Personaldaten durch Anbieterin

Der Anbieterin verpflichtet sich gegenüber dem Betrieb:

a) Personendaten, soweit nicht anders vereinbart, nur für die Zwecke des Betriebs und jeweils nur zum Zwecke der Erfüllung des Hauptvertrags gemäss den dokumentierten Weisungen des Betriebs zu bearbeiten;

b) keine Personendaten ins Ausland bekanntzugeben oder zu übermitteln, ausser:

- soweit im Hauptvertrag nichts Strengeres vereinbart ist, an einen Empfänger in einem Land mit angemessenem Datenschutzniveau;
- soweit im Hauptvertrag nichts Strengeres vereinbart ist, an einen Empfänger, der nicht in einem Land mit angemessenem Datenschutzniveau ist, soweit die nach DSG für eine rechtmässige Bekanntgabe bzw. Übermittlung der Personendaten erforderlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind; oder
- dies ist mit dem Auftraggeber im Hauptvertrag oder anderweitig vereinbart.

c) geeignete technische und organisatorische Massnahmen vorzusehen und aufrechtzuerhalten, um Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Personendaten zu gewährleisten, insbesondere die in Anhang 3 genannten Massnahmen. Die Anbieterin darf diese Massnahmen bei Bedarf anpassen, sofern das Schutzniveau insgesamt im Wesentlichen erhalten wird; in diesen Fällen passt sie Anhang A (technische und organisatorische Massnahmen) an und teilt dies dem Auftraggeber in geeigneter Weise mit;

d) sich bei der Bearbeitung von Personendaten nur auf Mitarbeiter und sonstige Hilfspersonen zu verlassen, die vertraglich oder gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wobei als vereinbart gilt, dass die Anbieterin für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und sonstigen Hilfspersonen wie für ihr eigenes Verhalten verantwortlich bleibt;

e) die Bearbeitung von Personendaten an einen Dritten (ausser Mitarbeitern und anderen Hilfspersonen, die die Anforderungen von Absatz (d) erfüllen) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Betrieb zu delegieren und nur an eine Unterauftragsbearbeiterin, die verpflichtet ist, Bestimmungen über Vertraulichkeit und Datenschutz einzuhalten, die mindestens ebenso streng sind, wie die Bestimmungen der AGB und dieses ADV und weiter als

vereinbart gilt, dass der Anbieterin für das Verhalten einer ihrer Unterauftragsbearbeiterin wie für ihr eigenes Verhalten verantwortlich bleibt. Die Zustimmung gilt als generell erteilt für alle Unterauftragsbearbeiter auf der Liste der Unterauftragsbearbeiter in Anhang 4. Die Zustimmung gilt ferner als erteilt für Unterauftragsbearbeiter, die dem Betrieb mindestens 30 Tage im Voraus von der Anbieterin in Textform mitgeteilt werden; vorausgesetzt jedoch, dass wenn die Betrieb der vorgesehenen Unterauftragsbearbeiterin innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung widerspricht, der Anbieterin die Bearbeitung von Personendaten nicht an diese Unterauftragsbearbeiterin delegieren darf; in diesem Fall darf die Anbieterin jedoch die dem Betrieb eingeräumte Nutzung mit einer Frist von drei Monaten kündigen;

f) unverzüglich dem Betrieb (i) jede tatsächliche oder vermutete Datenschutzverletzung zusammen mit allen Informationen gemäss Artikel 33 Absatz 3 DSGVO, sofern anwendbar, und sonst anwendbaren Datenschutzvorschriften, die der Anbieterin zur Verfügung stehen, zu melden, (ii) jede tatsächliche oder drohende Beeinträchtigung oder Unzulänglichkeit der Anbieterin in der Erfüllung einer der Bestimmungen dieses ADV zu melden, und (iii) jeden Antrag auf Zugriff auf Personendaten und jeden tatsächlichen Zugriff auf Personendaten durch Behörden zu melden, es sei denn, gesetzliche Vorgaben verbieten die Meldung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses;

g) auf Anfrage den Betrieb bei der Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften auf die gewünschte Art und Weise zu unterstützen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, den Betrieb bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen, (i) den betroffenen Personen zu antworten, die ihre Rechte gemäss den anwendbaren Datenschutzvorschriften, (einschliesslich Kapitel III der DSGVO, sofern anwendbar) ausüben, und (ii) den Anforderungen der Artikel 32 bis 36 DSGVO, sofern anwendbar, und entsprechender Bestimmungen anderer anwendbarer Datenschutzvorschriften nachzukommen, unter Berücksichtigung der Art der Bearbeitung und den der Anbieterin zur Verfügung stehenden Informationen). Der Betrieb erstattet der Anbieterin angemessene Kosten und Auslagen, die der Anbieterin bei der Unterstützung des Betriebs gemäss diesem Abschnitt entstanden sind;

h) den Betrieb unverzüglich zu informieren, falls eine Instruktion des Betriebs an die Anbieterin betreffend Bearbeitung der Personendaten voraussichtlich anwendbare datenschutzrechtliche oder andere anwendbare Bestimmungen verletzen könnte;

i) dem Betrieb alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieses Artikels 2 durch die Anbieterin nachzuweisen und Inspektionen zu erlauben und zu unterstützen, einschliesslich Inspektionen durch den Betrieb oder einen anderen vom Betrieb beauftragten Prüfer, vorbehaltlich der üblichen Vertraulichkeitsvereinbarungen. Darüber hinaus muss die Anbieterin dem Betrieb auf Anfrage jeden Auditbericht zur Verfügung stellen, der vom Prüfer der Anbieterin erstellt wurde und die Einhaltung dieses Artikels 2 durch die Anbieterin bestätigt; und

j) vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, nach Beendigung der Auftragsdatenbearbeitung oder auf Anfrage des Betriebs, die Personendaten an den Betrieb zurückzugeben oder zu löschen, ohne eine Kopie aufzubewahren, und die Löschung dem Betrieb zu bestätigen.

3 Verpflichtungen des Betriebs

Der Betrieb verpflichtet sich gegenüber der Anbieterin, dass:

a) die Bearbeitung von Personendaten und die Anweisungen der Betrieb an die Anbieterin in Übereinstimmung mit den AGB und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzvorschriften erfolgt;

b) sie alle Mitteilungen, Registrierungen, behördliche Genehmigungen und Einwilligungen von betroffenen Personen, die für eine rechtmässige Bearbeitung von Personendaten durch die Anbieterin erforderlich sind, gemacht oder eingeholt hat;

c) sie auf alle Anfragen und Forderungen von betroffenen Personen in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen antwortet, soweit diese Aufgabe nicht an die Anbieterin delegiert worden ist.

4 Weitere Bestimmungen

a) Sofern in den AGB oder sonst zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten für die Umsetzung dieser Zusatzvereinbarung.

b) Jede Partei wird die andere im Falle jeglicher Ansprüche Dritter aufgrund ihrer Verletzung dieses ADV oder sonstiger datenschutzrechtlichen Bestimmungen schad- und klaglos halten. Dies umfasst insbesondere alle Schäden, Kosten, Ansprüche oder Aufwendungen, die als Folge solcher Verstösse entstehen.

c) Mit dem Akzept dieses ADV gelten seine Bestimmungen für alle Vereinbarungen zur Erstellung von "ISAB Cards", bestehende und künftige, aufgenommen, welche der Betrieb mit der Anbieterin abschliesst. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung dieses ADV und einer Bestimmung einer solchen Vereinbarung hat die Bestimmung dieses ADV Vorrang, wenn und soweit die Bearbeitung von Personendaten durch die Anbieterin im Rahmen des Hauptvertrags betroffen ist.

d) Die Bestimmungen dieses ADV gelten auch nach Beendigung der Auftragsdatenbearbeitung und bleiben so lange bestehen, wie die Anbieterin im Besitz von diesem ADV erfassten Personendaten ist. Auf den ADV findet in diesem Fall schweizerisches Recht Anwendung und Gerichtsstand ist der Sitz der Anbieterin.

e) Sofern in diesem ADV nicht anders bestimmt, bleiben die Bestimmungen der AGB unverändert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Plattform «ISAB» durch Betriebe

Anhang 2: Beauftragte Datenbearbeitungen

Der Anbieterin ist im Rahmen der AGB, einschliesslich diesem ADV, vom Betrieb beauftragt, unter Vorbehalt der Freigabe durch die zuständige Paritätischen Kommission (welche die Anbieterin einholt), die bestellten "ISAB Cards" zu erstellen und dem Betrieb zu liefern.

Der Anbieterin erhält hierzu vom Betrieb zu jedem Mitarbeiter des Betriebs, für den eine "ISAB Card" erstellt werden soll, die folgenden Personendaten:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Foto
- Anstellung
- Funktion
- Unterstellung des Arbeitnehmers unter einen GAV (v.a. bei echten Mischbetrieben),
- Beschäftigungsgrad,
- Eintritt (und wenn bekannt Austritt) im Betrieb
- Telefonnummer des Arbeitnehmers (optional)
- AHV-Nummer
- Kopie eines amtlichen Ausweises
- Notfallkontakt (optional)

Die Anbieterin wird diese Daten für die Dauer der Gültigkeit der "ISAB Cards" in ihrem Datenbanksystem im Auftrag des Betriebs speichern. Die Anbieterin wird hiermit ferner vom Betrieb beauftragt, der zuständigen Paritätischen Kommission, bzw. dem von dieser beauftragten Kontrollorgan im Rahmen der Online-Verifikation von "ISAB Cards" mit der ISAB-Kontroll-Applikation folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum,
- Arbeitgeber-Firmenname
- Ausweisnummer
- Ausweis gültig (ja/nein)
- Warnhinweis
- Ausweisstatus
- Ausweis Ablaufdatum
- Bild/Passfoto
- Eintritt Arbeitsverhältnis
- Austritt Arbeitsverhältnis
- Vor- und Nachname Notfallkontakt
- Mobilenummer Notfallkontakt.
- GAV-Unterstellung Mitarbeiter *
- Funktion gemäss GAV *
- Beschäftigungsgrad *

*) allenfalls pro GAV Unterstellung

Der Betrieb kann die von ihm erfassten Mitarbeiterdaten über einen eigenen Online-Zugang selbst aktualisieren und nachführen und weitere Mitarbeiter hinzufügen und Mitarbeiter entfernen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Plattform «ISAB» durch Betriebe

Anhang 3: Technische und organisatorische Massnahmen

Im Folgenden werden die technischen und organisatorischen Massnahmen beschrieben, die die Anbieterin im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten und der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der AGB trifft.

Anforderung: Verhindern, dass Unbefugte Zugang zu Daten-Bearbeitungssystemen erhalten, auf denen Personendaten bearbeitet werden:

Die physische Zugangskontrolle wird durch geeignete Massnahmen sichergestellt. Die Räumlichkeiten werden mit den üblichen Massnahmen verschlossen. Die Systeme der Anbieterin sind durch geeignete physische Zugangskontrollen geschützt. Für Systeme, die bei externen Dienstleistern untergebracht, gehostet und gewartet werden, hat die Anbieterin entsprechende Massnahmen veranlasst, die von diesen Dienstleistern umgesetzt und aufrechterhalten werden, darunter Zugangskontrollen mit Protokollierung, Richtlinien zur Überwachung und Identifikation der Gäste im Gebäude und Videoüberwachung an allen Ein- und Ausgängen.

Anforderung: Verhindern, dass Daten-Bearbeitungssysteme von Unbefugten eingesehen, kopiert, verändert oder gelöscht werden:

Die Anbieterin stellt die elektronische Zugangskontrolle durch geeignete Massnahmen sicher. Insbesondere ist der Zugang zu den Daten-Bearbeitungssystemen passwortgeschützt und wird nur autorisierten Personen gewährt, die zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet sind. Die Anbieterin hat geeignete Verschlüsselungsmethoden implementiert und verwendet geeignete Anti-Malware- und Anti-Virus-Kontrollen, um zu verhindern, dass schädliche Software unbefugten Zugriff auf Personendaten erhält. Die Anbieterin verwendet eine intelligent strukturierte Vergabe von Berechtigungen und stellt sicher, dass Berechtigungen für den Datenzugriff nur an Personen vergeben werden, die einen Bedarf haben und autorisiert sind, darauf zuzugreifen. Die Anbieterin stellt sicher, dass Personen, die zur Nutzung eines Daten-Bearbeitungssystems berechtigt sind, nur Zugang zu den Daten haben, die unter ihre Zugangsberechtigung fallen, und dass Personendaten während der Bearbeitung oder Nutzung oder nach der Speicherung nicht von Unbefugten eingesehen, gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Anforderung: Sicherstellen, dass bei der elektronischen Übermittlung oder während des Transports oder der Speicherung auf einem Datenträger Personendaten nicht von Unbefugten gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen Personendaten durch Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden sollen:

Die Anbieterin stellt die Übertragungskontrolle durch geeignete Massnahmen sicher, insbesondere durch eine verschlüsselte Verbindung für den Datenzugriff und die Datenübertragung über öffentliche Netzwerke. Die Datenübertragung über das Internet ist nur dort vorgesehen, wo es zur Erfüllung der Aufgaben der Anbieterin unbedingt erforderlich ist. Die Daten werden nur dann auf tragbaren Datenträgern gespeichert, wenn es unbedingt notwendig ist, um die Aufgaben der Anbieterin zu erfüllen. Wenn dem so ist, wird eine entsprechende Verschlüsselung angewendet. Eine

Weitergabe der Daten an unbekannte Dritte findet nicht statt. Die Anbieterin trifft geeignete Massnahmen, um die Entfernung von Personendaten aus ihren Systemen nach Beendigung der jeweiligen Bestehenden Vereinbarung sicherzustellen.

Anforderung: Sicherstellen, dass überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem Personendaten in Daten-Bearbeitungssysteme eingegeben, geändert oder entfernt wurden:

Die Anbieterin stellt die Eingabekontrolle durch geeignete Massnahmen sicher. Insbesondere wird dokumentiert, wer wann Daten erfassen oder ändern kann. Die vorherige Version kann bei Bedarf wiederhergestellt werden. Datenänderungen werden protokolliert, insbesondere auch die Abfrage einer GAV-Bestätigung, die Bestellung von ISAB-Cards sowie deren Abfrage. Die Anbieterin führt eine Aufzeichnung der Sicherheitsverletzungen mit einer Beschreibung des Verstosses, des Zeitraums, der Folgen des Verstosses, des Namens des Berichterstatters und an wen der Verstoss gemeldet wurde, und des Verfahrens zur Wiederherstellung der Daten.

Anforderung: Sicherstellen, dass Personendaten, die von Subunternehmern bearbeitet werden, nur in Übereinstimmung mit den Anweisungen der Betrieb bearbeitet werden können:

Die Anbieterin stellt die Kontrolle der Subunternehmer durch geeignete Massnahmen sicher, unter anderem durch den Abschluss von schriftlichen Verträgen mit Subunternehmern, die den geltenden Datenschutzbestimmungen entsprechen, und der Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarungen durch die Subunternehmer.

Anforderung: Sicherstellen, dass Personendaten vor versehentlicher Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

Die Anbieterin stellt die Verfügbarkeitskontrolle durch geeignete Massnahmen sicher. Insbesondere hat die Anbieterin ein Backup- und Wiederherstellungskonzept erstellt und umgesetzt. Backups werden regelmässig (mindestens einmal pro Tag) erstellt und die Anbieterin ist in der Lage, Daten aus solchen Backups wiederherzustellen. Die Anbieterin wendet geeignete Verfahren an, um sicherzustellen, dass Personendaten sicher gelöscht werden, wenn sie nicht mehr verwendet werden. Die Anbieterin stellt sicher, dass alle sicherheitsrelevanten Funktionen der Bearbeitungssysteme überwacht und verfügbar sind und führt geeignete Massnahmen ein, um sicherzustellen, dass jede relevante Störung unverzüglich erkannt wird.

Voraussetzung: Gewährleistung, dass Daten, die für verschiedene Zwecke erhoben wurden, getrennt verarbeitet werden können:

Die Anbieterin stellt die Trennungsregel durch geeignete Massnahmen sicher. Insbesondere können solche Datensätze durch die Auswahlfunktionen des verwendeten Systems identifiziert und getrennt werden.

Anforderung: Gewährleistung, dass die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung von Personendaten regelmässig geprüft, beurteilt und bewertet wird:

Die Anbieterin verpflichtet sich, die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen regelmässig zu prüfen, zu beurteilen und zu bewerten, die Ergebnisse dieser Prüfungen, Beurteilungen und Bewertungen zu dokumentieren und die bei diesen Prüfungen, Beurteilungen und Bewertungen festgestellten Mängel unverzüglich angemessen zu beheben.

Anforderung: Sicherstellung angemessener organisatorischer Massnahmen zum Schutz von Personendaten

Die Anbieterin sorgt für die Umsetzung angemessener organisatorischer Massnahmen zum Schutz von Personendaten. Der Anbieterin wählt, instruiert und überwacht Mitarbeiter und andere

Personen, die an der Bearbeitung von Personendaten beteiligt sind, sorgfältig und angemessen. Die Anbieterin hat angemessene Geheimhaltungs- und Datenschutzrichtlinien implementiert und überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien und Anweisungen und setzt sie durch. Mitarbeiter und andere Personen, die an der Bearbeitung von Personendaten beteiligt sind, werden regelmässig in Datenschutz und dem Schutz der Privatsphäre geschult. Organisatorische Massnahmen werden von der Anbieterin ausreichend dokumentiert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung der Plattform «ISAB» durch Betriebe

Anhang 4: Liste der Unterauftragsbearbeiter

Anbieter	**Adresse**	**Zweck / Funktion**
Elca Informatik AG	Flurstrasse 62, 8048 Zürich	Hosting